

**Einschreiben/Rückschein**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

21. Mai 2013

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

**Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

Emittent A

Beteiligte,

abgebende Stelle:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

**Az. E 8-2013**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,  
Namen der Mitglieder

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 875,00 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Geschäftsführung  
Andreas Preuß  
(Vorsitzender)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann  
Jürg Spillmann

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 300,00 €.**

## **Gründe**

### **I.**

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit dem Jahr 2000 börsennotiert und seit Januar 2003 zum Teilbereich des geregelten Marktes mit weiteren Zulassungspflichten -Prime Standard- zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 27. Dezember 2002).

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte den 3. Quartalsbericht 2012 (Q3 12) am 30. November 2012 in der deutschen Sprache und am 13. Dezember 2012 in der englischen Sprache über die Exchange Reporting System-Schnittstelle an die Geschäftsführung der FWB. Bei der Übermittlung des Berichts in der englischen Sprache gab der Beteiligte als Nachlieferungsgrund Fertigstellung der Übersetzung an. Die Beteiligte war bezüglich des Berichts an die zum 30. November 2012 ablaufende Frist etwa 14 Tage sowie nochmals etwa drei Tage vor Fristablauf erinnert worden.

Mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 05. August 2010 war gegen die Beteiligte wegen fünf vorsätzlich begangenen Pflichtverstößen ein Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 36.750,00 € (Az. E 2-2010) und mit Beschluss vom 06. September 2010 wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Ordnungsgeld in Höhe von 830,00 € (Az. E 6-2010) verhängt worden.

Sämtliche nachfolgenden Berichte bis auf den streitgegenständlichen wurden fristgemäß eingereicht.

Am 15. März 2013 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den vorgenannten Bericht vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 875,00 € zu belegen.

Am 25. März 2013 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte teilte Schreiben vom 09. April 2013 mit, dass sie den im Abgabeschreiben geschilderten Sachverhalt einräume und die vorgeschlagene Sanktion für angemessen halte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2010 (GVBl. I, S.14 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs.2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl I S. 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (BGBl I S. 2481 - BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den 3. Quartalsbericht 2012 in englischer Sprache nicht gemäß § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 51 Abs. 1, 2, 3, 5 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse - BörsO - spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtsraums am 30. November 2012 (§ 31 Abs.1 HVwVfG i. V. m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs.2 BGB), sondern erst 9 Werktage später am 13. Dezember 2012 übermittelt hat.

Die Organe der Beteiligten haben den Verstoß auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest billigend in Kauf nimmt.

Die Beteiligte, der der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen bekannt war, hat den Fristverstoß eingeräumt.

Die Zulassungsfolgepflichten wie die Pflicht zur Vorlage des Quartalsberichts dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlaufesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Ein Fristverstoß von neun Werktagen ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses nicht mehr geringfügig.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung, den auch die Beteiligte für angemessen erachtet hat, hält der Sanktionsausschuss als Sanktion ein Ordnungsgeld in Höhe von 875,00 € für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Quartalsberichts vor Augen zu führen.

Zulasten der Beteiligten war zu berücksichtigen, dass der Pflichtverstoß hinsichtlich der Dauer der Fristversäumnis als mittelschwer einzuordnen ist.

Zugunsten der Beteiligten war zu berücksichtigen, dass die Fristversäumnis nur den Bericht in englischer Sprache betraf und die Beteiligte die Berichte seit ihrer früheren Sanktionierung 2010 ansonsten fristgemäß eingereicht hat.

Bei der Bemessung der Höhe des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 2 Millionen Euro zur Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs.5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

---